



AMTSGERICHT HERNE-WANNE

BESCHLUSS

Geschäftsverteilung für das Jahr 2023

Wegen der Bestellung der Richterin Schulte zur Richterin bei dem Amtsgericht Herne-Wanne ab dem 01.08.2023 und zum Ausgleich von Belastungsunterschieden wird die richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 01.08.2023 wie folgt geändert:

Der bislang zugewiesene Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen

vom 20.11.2023 bis zum 26.11.2023	an Stelle von N.N.	von Richterin Schulte.
--------------------------------------	--------------------	------------------------

I. Allgemeine Bestimmungen über die Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Strafsachen

a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten.

b) Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten ist der Nachname des Ältesten maßgebend. Hat dieser unter einem oder mehreren Aliasnamen gehandelt und ist sein richtiger Name nicht festzustellen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Akte genannten Aliasnamen. Ist überhaupt kein Name bekannt, ist der Richter für den Buchstaben U (unbekannt) zuständig, bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten richtet sich die Zuständigkeit abweichend hiervon nach dem Ältesten, der einen Namen oder Aliasnamen hat. Das gilt auch für Rechtshilfesachen, die sich auf die

Vernehmung von Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten, Zeugen oder Sachverständigen beziehen.

c) Die Zuständigkeit des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsverteilung. Das Abfassen des Urteils gehört mangels Berücksichtigung in seinem Pensum nicht zu den Aufgaben des zweiten Richters.

2. Zivilprozesssachen

In Zivilprozesssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners.

Abweichend von diesem Grundsatz gelten folgende besonderen Regeln:

- Soweit Schadensersatzprozesse aus demselben Verkehrsunfall in verschiedenen Zivilprozessdezernaten anhängig sind, ist für die Entscheidung unabhängig von dem Anfangsbuchstaben des Namens des Erstbeklagten der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat die Sache früher anhängig geworden ist.
- In Verfahren auf Zustimmung zur Mieterhöhung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Vermieters.
- Die Zuständigkeit in den Zivilsachen, die aus dem Wohnungseigentumsgesetz herrühren, richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Straßennamens.

3. Familiensachen

Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten Antragsgegners.

- Hiervon abweichend richtet sich in den Verfahren über elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Unterbringung Minderjähriger, sonstige Kindschaftssachen, Abstammung und Adoption die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamen des ältesten Kindes.
- In den Verfahren nach den §§ 32 ff. VersAusglG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamen des antragsstellenden Ehegatten.

4. Ordnungswidrigkeitssachen

Die Geschäftsverteilung erfolgt nach dem Turnus-Prinzip.

Hierzu werden die Neueingänge in Ordnungswidrigkeitssachen in der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) täglich in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit

dem jeweiligen Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu mit der Ziffer 1 beginnenden fortlaufenden Nummerierung versehen und an die für Ordnungswidrigkeitssachen zuständige Serviceeinheit weitergegeben. Von der für Ordnungswidrigkeitssachen zuständigen Serviceeinheit werden die Eingänge in der durch das Eingangsdatum und die Nummerierung festgelegten Reihenfolge auf die Abteilungen unter Fortsetzung der Reihenfolge des jeweiligen Vortages verteilt.

Der Turnus beginnt mit der Abteilung 11.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter 1. entsprechend.

5. Ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit

a) Allgemein

Die Richterin bzw. der Richter, die bzw. der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasst war, bleibt in den nachfolgend genannten Fällen zuständig:

- aa) Ein Beteiligter, nach dem die Zuständigkeit sich ursprünglich gerichtet hat, scheidet aus dem Verfahren aus.
- bb) Ein Beteiligter war unrichtig bezeichnet; die unrichtige Bezeichnung ist nur dann nicht maßgebend, wenn bei der ersten Aktenvorlage der Richterin bzw. dem Richter die richtige Bezeichnung positiv bekannt ist, dieser Umstand in einem Aktenvermerk niedergelegt und die Sache aus diesem Grunde sogleich abgegeben wird. Dies gilt nicht in den Verfahren über elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Unterbringung Minderjähriger, sonstige Kindschaftssachen, Abstammung und Adoption.

b) Zivilsachen

Die Richterin bzw. der Richter, die bzw. der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasst war, bleibt zuständig, wenn bereits ein Termin anberaumt oder die Zustellung der Klage- bzw. Antragschrift angeordnet oder - bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe – die Verfügung zur Anhörung des Gegners oder - bei Anträgen auf Arrest, einstweilige Verfügung und Beweissicherung – eine Entscheidung in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

c) Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Regelungen unter c) entsprechend; dies gilt nicht für Betreuungssachen und in den

Verfahren über elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Unterbringung Minderjähriger, sonstige Kindschaftssachen, Abstammung und Adoption.

6. Ergänzende Bestimmungen zur Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben

Ergänzend zu den für die jeweiligen Bereiche getroffenen besonderen Regelungen Folgendes:

a) Bei natürlichen Personen ist auf den Anfangsbuchstaben des Nachnamens abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn diese unter einem Firmennamen verklagt werden. Besteht der Nachname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des (ersten) Hauptwortes. Adelsbezeichnungen u. ä. bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Schulte-Höfken = Sch

Graf von Landsberg = L

Di Cesare = C

Dos Santos = S

zur Oven = O

Grosse Boes = G

El Habib = H

Al Habib = H

b) Beim Fiskus kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Ortes an, an dem die den Fiskus im Verfahren vertretende Behörde ihren Sitz hat.

Beispiel: *Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg = A.*

c) Bei Körperschaften (Stadtgemeinden, Kreis- und Schulverbänden, Kirchengemeinden, Berufsverbänden usw.) kommt es, wenn ihr Name nur eine Ortsbezeichnung enthält, auf den Anfangsbuchstaben dieser Ortsbezeichnung an;

Beispiele:

Stadt Bochum = B

Katholische Kirchengemeinde Herne = H.

d) Bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter c) fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Firma oder der sonstigen Benennung an. Dafür bleiben außer Betracht Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstigen Benennung, welche - sei es auch in abgekürzter Form - die juristische Form oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, insbesondere die Wörter "Firma", "Gesellschaft", "Aktiengesellschaft", "Genossenschaft", "Handlung", "Innung", "Anstalt", "Korporation", "Verband", "Verein", "Zeche", "Institut" sowie die Bezeichnung "Evangelische", "Katholische", "Sankt", "Hl.", Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate sowie ausgeschriebene Vornamen, sofern diese nicht Bestandteil eines „Phantasiewortes“ sind. Ist jedoch der juristischen Form oder der Art der Gesellschaft usw. ein die Firma charakterisierendes Wort vorangestellt (wie z.B. bei „Milchgenossenschaft“), so kommt es auf den Anfangsbuchstaben dieses Wortes an, sofern nicht der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma in Betracht kommt. Beginnt der Name der Firma mit einer Ziffer, so kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Ziffer an.

Beispiele:

Rheinisch-Westfälischer Zementverband = R

Gewerkschaft Ver. Constantin = V

Gewerkschaft Hausbach (Zeche Flora) = H

Vereinigte Bochumer Wohnungsgesellschaft = V

Milchgenossenschaft Bochum = M

Walo Verwaltungsgesellschaft mbH = W

W.B. Immobilien GmbH = W

Werner Becker Bauträger GmbH = B

5 Tennisplätze Sport GmbH = F.

e) In Nachlasssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Erblassenden, wobei - soweit ein solcher bestimmt ist - auf den Ehenamen im Sinne von § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB abzustellen ist.

f) Bei Umlauten ist der zugrundeliegende Vokal maßgeblich (z.B.: Ä = A)

II. Dezernate

Es bearbeiten:

1. Direktor des Amtsgerichts Deutschbein

- a) Geschäfte des Jugendrichters (Abt. 9 Ds, Cs, Gs, VRJs) in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen einschließlich Ermittlungsrichtersachen, der Vollstreckungssachen und der Sachen, in denen Anklage gemäß § 26 GVG erhoben ist, sowie etwaige Wiederaufnahmeverfahren aus diesem Bereich,
- b) Geschäfte des Jugendrichters bei der Auswahl der Schöffen gemäß § 35 JGG und
- c) von auswärts übertragene Bewährungs-, Rechtshilfe- und Vollstreckungssachen zu a).

2. Richter am Amtsgericht Vogt

- a) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben H – M (Abt. 3 F) und
- b) Anträge auf Erteilung von Ausfertigungen aus Notariats- und Standesamtsregistern, die bei dem Amtsgericht hinterlegt sind, und die Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gem. § 33 SchAG NRW.

3. Richterin am Amtsgericht Heinrich

- a) Betreuungssachen einschließlich der betreffenden Rechtshilfeersuchen,
- b) richterliche Entscheidungen in Unterbringungssachen im Sinne des § 312 Nr. 4 FamFG und nach dem StrUG NRW,
- c) Nachlass- und Teilungssachen (Register IV und VI) und
- d) Entscheidungen bei Ablehnung eines Richters gemäß § 27 Abs. 3 StPO.

4. Richterin am Amtsgericht Hohmann

- a) Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben B - D sowie F – K (Abt. 13 C),
- b) Vollstreckungssachen (Register I und II; K, L, M), einschließlich der Erinnerungen gegen die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher,
- c) Erzwingungshaftsachen (Abt. 17 OWi) gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, Rechtshilfeersuchen in diesen Geschäften und etwaige Wiederaufnahmeverfahren in diesen Geschäften einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung,

- d) Freiheitsentziehungssachen im Sinne der §§ 415 ff. FamFG,
- e) Beratungshilfesachen,
- f) Hinterlegungssachen und
- g) Stiftungssachen.

5. Richter am Amtsgericht Mergheim

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts sowie etwaige Wiederaufnahmeverfahren aus diesem Bereich,
- b) von auswärtigen Gerichten abgegebene Bewährungssachen gegen Erwachsene, soweit es sich um von auswärtigen Gerichten abgegebene Bewährungsaufsichten handelt, die durch ein Schöffengericht oder eine Strafkammer ausgesprochen wurden,
- c) Geschäfte des Amtsrichters bei der Auswahl und Auslosung der Schöffen,
- d) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben L – Sc (Abt. 10 Ds und Cs),
- e) Rechtshilfesachen zu d) und die von auswärtigen Gerichten abgegebenen Bewährungssachen mit den Anfangsbuchstaben des Bewährungspflichtigen L – Sc, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziff. 5 b) begründet ist,
- f) Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene (Abt. 16 Gs) mit Ausnahme der Haftsachen nach § 127b Abs. 2 StPO; ist der nach § 127 Abs. 3 StPO vorrangig zuständige Richter jedoch verhindert, fällt die Sache in das Ermittlungsrichterdezernat,
- g) Privatklagesachen sowie etwaige Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene,
- h) Sachen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan keinem anderen Richter zugewiesen sind und
- i) Entscheidungen bei Ablehnung eines Richters gemäß § 45 Abs. 2 ZPO.

6. Richterin am Amtsgericht Augustyn

- a) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A – G (Abt. 2 F) und
- b) Rechtshilfeersuchen in Familiensachen.

7. Richterin am Amtsgericht Streicher

- a) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben S – Z (Abt. 4 F) und

- b) Geschäfte des beisitzenden Richters im Schöffengericht, wenn die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen worden ist.

8. Richterin Bergolte

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben Sd – Z (Abt. 16 Ds und Cs),
- b) Rechtshilfesachen zu a) und die von auswärtigen Gerichten abgegebenen Bewährungssachen mit den Anfangsbuchstaben des Bewährungspflichtigen Sd – Z, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziff. 5 b) begründet ist und
- c) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben N bis R (Abt. 34 F).

9. Richter Siepmann

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben A – K, mit Ausnahme des für den 10.02.2023 terminierten Verfahrens 10 Ds 26/21, für das Richter am Amtsgericht Mergheim bis zur Erledigung zuständig bleibt, (Abt. 8 Ds und Cs) und
- b) Rechtshilfesachen zu a) und die von auswärtigen Gerichten abgegebenen Bewährungssachen mit den Anfangsbuchstaben des Bewährungspflichtigen A – K, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziff. 5 b) begründet ist
- c) Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A sowie L – P (Abt. 41 C),
- d) Rechtshilfeersuchen in Zivil-, Arbeitsgerichts-, Verwaltungs- und Sozialgerichtssachen und
- e) Grundbuchsachen.

10. Richterin Schulte

- a) Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben E sowie Q – Z (Abt. 14 C),
- b) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Abt. 11 OWi), gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, etwaige Wiederaufnahmeverfahren und Rechtshilfeersuchen in diesen Geschäften nach dem Turnus-Prinzip von jeweils zehn Neueingängen sieben aufeinander folgende Verfahren und
- c) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Abt. 22 OWi), gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, etwaige Wiederaufnahmeverfahren und Rechtshilfeersuchen in diesen Geschäften nach dem Turnus-Prinzip von jeweils zehn Neueingängen drei aufeinander folgende Verfahren.

III. Güterichter

Als Güterichter für eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO wird der Güterichter am Landgericht Bochum nach dem dortigen Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

Als Güterichter für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird Richterin am Amtsgericht Hohmann, vertreten durch Richter am Amtsgericht Mergheim, bestimmt.

IV. Vertretung

1. Erst- und Zweitvertretung

a. Direktor des Amtsgerichts Deutschbein

Erstvertretung: Richterin am Amtsgericht Heinrich

Zweitvertretung: Richter am Amtsgericht Mergheim

b. Richter am Amtsgericht Vogt

Erstvertretung: Richterin am Amtsgericht Augustyn

Zweitvertretung: Richterin am Amtsgericht Streicher

Drittvertretung: Richterin Bergolte

c. Richterin am Amtsgericht Heinrich

Erstvertretung: Richter am Amtsgericht Mergheim

Zweitvertretung: Richterin am Amtsgericht Hohmann

d. Richterin am Amtsgericht Hohmann

Erstvertretung: Richter Siepmann

Zweitvertretung: Richterin Schulte

e. Richter am Amtsgericht Mergheim

Erstvertretung: Direktor des Amtsgerichts Deutschbein

Zweitvertretung: Richterin am Amtsgericht Heinrich

f. Richterin am Amtsgericht Augustyn

Erstvertretung: Richterin Bergolte

Zweitvertretung: Richterin am Amtsgericht Streicher

g. Richterin am Amtsgericht Streicher

Erstvertretung: Richterin Bergolte

Zweitvertretung: Richterin am Amtsgericht Augustyn

h. Richterin Bergolte

Erstvertretung: Richterin am Amtsgericht Augustyn

Zweitvertretung: Richterin am Amtsgericht Streicher

i. Richter Siepmann

Erstvertretung: Richterin Schulte

Zweitvertretung: Direktor des Amtsgerichts Deutschbein

j. Richterin Schulte

Erstvertretung: Richterin am Amtsgericht Hohmann

Zweitvertretung: Richter Siepmann

2. Weitere Vertretung

Sofern im Vertretungsfall einer Richterin bzw. eines Richters die unter dem jeweiligen Buchstaben der Ziffer 1 festgelegte Erst- und Zweitvertretung ebenfalls verhindert sind, wird die weitere Vertretung wie folgt geregelt:

Die Vertretung erfolgt durch die Richterin deren bzw. den Richter dessen Vertretung unter III. 1. unter dem im Alphabet nachfolgenden Buchstaben geregelt ist, wobei nach dem letztvergebenen Buchstaben des Alphabets bei a fortzusetzen ist. Im Verhinderungsfall der hiernach bestimmten Vertretung ist erforderlichenfalls in entsprechender Anwendung des vorstehenden Satzes zu verfahren, bis eine nicht verhinderte Vertretung bestimmt ist.

V. Weitere Zuständigkeitsregelungen

Sofern ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder eine Zurückverweisung der Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt, ist der jeweilige – im Zeitpunkt des Anfalls der Sache – zuständige Vertreter für das Verfahren zuständig. Spätere Änderungen der Vertretungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Zuständigkeit nach Satz 1.

Über die Ablehnung eines Rechtspflegers entscheidet der Richter, von dem die Entscheidung über die Erinnerung nach § 11 RPflG zu treffen ist.

VI. Bereitschaftsdienst

Der zeitliche Rahmen für den Bereitschaftsdienst an Werktagen, werkfreien Wochentagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen und die Zeiträume, in denen das Amtsgericht Herne bzw. das Amtsgericht Herne-Wanne den Bereitschaftsdienst für den Bezirk beider Gerichte wahrnehmen, richten sich nach dem Beschluss der Präsidien der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne über die Erstellung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstplanes zur Regelung des richterlichen Eildienstes bei den Amtsgerichten Herne und Herne-Wanne für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 vom 28.11.2022 i.V.m. der Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts Bochum vom 16.12.2022.

Für die Zeiträume, in denen das Amtsgericht Herne-Wanne aufgrund der vorstehenden Beschlussfassungen den Bereitschaftsdienst ausübt, werden die richterlichen Geschäfte nach der Anlage zum gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan zur Regelung des richterlichen Eildienstes bei den Amtsgerichten Herne und Herne-Wanne für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023 verteilt.

Die mit den Bereitschaftsdienst betrauten Richterinnen und Richter können auf eigene Initiative einzelne Tage oder mehrtägige Zeiträume miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Herne-Wanne unter Verwendung des von allen beteiligten Richterinnen bzw. Richtern zu unterzeichnenden Formulars „Bereitschaftsdiensttausch“ mitzuteilen. Der Tausch wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen

Tages in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Herne-Wanne, 10.07.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Deutschbein	Heinrich	an der Unterschrift gehindert Hohmann
Mergheim	Augustyn	an der Unterschrift gehindert